

RS Vwgh 1992/3/17 91/05/0198

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.03.1992

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L70701 Theater Veranstaltung Burgenland

L80001 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Burgenland

L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland

L82001 Bauordnung Burgenland

L82201 Aufzug Burgenland

L82251 Garagen Burgenland

Norm

BauO Bgld 1969 §10 Abs1;

BauO Bgld 1969 §13 Abs2 lit a;

RPG Bgld 1969 §20 Abs1;

RPG Bgld 1969 §20 Abs4;

Rechtssatz

Eine im Wald vorgesehene Gerätehütte widerspricht der Widmung Grünland-Landwirtschaft. Es ist daher zu prüfen, ob die Errichtung der Hütte des Bauwerbers und damit die hiefür erforderliche Bauplatzerklärung für eine entsprechende Nutzung der tatsächlich gegebenen Waldflächen notwendig ist (Hinweis E 18.9.1990, 90/05/0084). Ob die Gerätehütte für eine im Flächenwidmungsplan entsprechende Nutzung notwendig ist, ist nach objektiven Kriterien zu beantworten, wobei an eine solche Prüfung ein strenger Maßstab anzulegen ist, soll doch einer Zersiedelung nicht Tür und Tor geöffnet werden (hier:

Notwendigkeit wegen guter Erreichbarkeit und geringer Größe - 0,32 ha - der Waldfläche verneint).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991050198.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at